



Amtsblatt

für die Stadt Fürstenwalde/Spree

25. Jahrgang

Mittwoch, 17.12.2025

Nr. 63



Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung von Realsteuerhebesätzen in der Stadt Fürstenwalde/Spree (Hebesatzsatzung) Seite: 2
2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree Seite: 3

Bekanntmachungen anderer Stellen

Amtlicher Teil**1.****Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung von Realsteuerhebesätzen
in der Stadt Fürstenwalde/Spree
(Hebesatzsatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) und § 16 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) und § 25 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree in ihrer Fortsetzungssitzung der Sitzung vom 04.12.2025 am 08.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Festsetzung von Realsteuerhebesätzen in der Stadt Fürstenwalde/Spree ab dem Haushaltsjahr 2016 (Hebesatzsatzung) vom 10.12.2015 wird wie folgt geändert:

**§ 1
Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1. Grundsteuer A 270 v.H.
(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)
 - 1.2. Grundsteuer B 380 v.H.
(für die Grundstücke)
2. Gewerbesteuer 380 v.H.

Artikel II**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Fürstenwalde/Spree, den 15.12.2025

gez.
Matthias Rudolph
Bürgermeister

25. Jahrgang	Mittwoch, 17.12.2025	Nr. 63	 Stadt Fürstenwalde/Spree
--------------	----------------------	--------	---

Amtlicher Teil

2.

Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 5 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG). In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree in ihrer Fortsetzungssitzung der Sitzung vom 04.12.2025 am 08.12.2025 die 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hundesteuersatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree vom 22.12.2022 veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 42 vom 29.12.2022 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Steuermaßstab und Steuersätze wird wie folgt geändert:

Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Die Steuer beträgt jährlich:

- a) für den Ersthund 60,00 Euro,
- b) für den Zweithund 120,00 Euro,
- c) für jeden weiteren Hund 180,00 Euro und
- d) für gefährliche Hunde jeweils 500 Euro.

2. § 4 Gefährliche Hunde wird wie folgt geändert:

Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten Hunde, die die Voraussetzung nach § 5 Abs. 1 der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung erfüllen und von der Ordnungsbehörde als solche eingestuft wurden.

3. § 7 Steuerbefreiungen wird wie folgt geändert:

Eine Steuerbefreiung ist auf Antrag in schriftlichen oder elektronischer Form für das Halten von folgenden Hunden zu gewähren:

- 1. Hunden, die aus dienstlichen Gründen verwendet werden in folgenden Einrichtungen und von Behörden
 - des Zolls,
 - der Polizei oder
 - des Bundesgrenzschutzes

25. Jahrgang	Mittwoch, 17.12.2025	Nr. 63	
--------------	----------------------	--------	---

2. Hunden, die als

- Meldehunde,
- Sanitätshunde,
- Schutzhunde oder
- Rettungshunde

von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise nachzuweisen;

3. Blindenführhunden, die von blinden Personen gehalten werden,
4. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind und ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden. Hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung erfolgt nur nach Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses.
5. Hunden, welche im Auftrag der Stadt Fürstenwalde/Spree in einer Tierpension untergebracht sind und im Satzungsgebiet von einer oder mehreren Personen in seinem/ihrem Haushalt zum Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen wurden. Die Steuerbefreiung gilt für die ersten 12 Monate der Haltung, beginnend mit dem Tag der Übernahme des Hundes in den Haushalt. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass durch den Hundehalter/die Hundehalterin innerhalb der letzten zwei Jahre kein Hund an das Tierheim abgegeben wurde.
6. Jagdgebrauchshunden, die von Jagdausübungsberechtigten gehalten werden, die einen gültigen Jagdschein innehaben und für den Hund die notwendigen Brauchbarkeitsprüfungen nachweisen können.
7. Therapiehunde, deren Halter die gültige Erlaubnis der zuständigen Behörde gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe d) Tierschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung nachweisen.

4. § 8 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung wird wie folgt geändert:

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 7 Nr. 1, 2, 3, 4, 6 und 7 oder eine Steuerermäßigung nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung wird nur gewährt, wenn der Hund für den eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gilt nur für den Hundehalter/die Hundehalterin, für den/die sie beantragt und bewilligt worden ist und wird je Hundehalter/Hundehalterin nur für den Ersthund im Haushalt gewährt. Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Stadt Fürstenwalde/Spree, Amt-13 Steuern zugegangen ist und die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung vorliegen.

25. Jahrgang	Mittwoch, 17.12.2025	Nr. 63	 Stadt Fürstenwalde/Spree
--------------	----------------------	--------	---

- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies der Stadt Fürstenwalde/Spree, Amt-13 Steuern unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb zwei Wochen nach deren Wegfall schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen.
- (4) Hunde, für die der Tatbestand der Steuerbefreiung nach § 7 festgestellt wurde, sind bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht zu berücksichtigen. Hunde, für die eine Steuerermäßigung gewährt wird, werden jedoch mitgezählt.
- (5) Eine Steuerermäßigung wird nur für den Ersthund gewährt [§ 3 Buchstabe a)].
- (6) Für die Haltung gefährlicher Hunde i. S. v. § 4 wird keine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gewährt.

5. **§ 11 Sicherung und Überwachung der Steuer wird wie folgt geändert:**

- (1) Der Hundehalter/die Hundehalterin ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm/ihr durch Geburt von einer von ihm/ ihr gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Fürstenwalde/Spree, Amt-13 Steuern in schriftlicher oder elektronischen Form unter der Angabe folgender Daten anzumelden:
1. Name und Anschrift des Hundehalters/der Hundehalterin, der Haushaltsangehörigen und wenn abweichend von dem Hundehalter/der Hundehalterin, Name und Anschrift des (den) Eigentümers/der (die) Eigentümerin des Hundes,
 2. die Rasse, das Alter, das Geschlecht, die Farbe, Chipnummer, das Anschaffungs- und Geburtsdatum des Hundes sowie die Anzahl der im Haushalt gehaltenen Hunde schriftlich oder in elektronischer Form),
 3. Angabe, als was der Hund i. S. d. § 3 dieser Satzung angemeldet wird sowie
 4. Angaben über den letzten Vorbesitzer/die letzte Vorbesitzerin des Hundes unter Angabe von Namen, vollständige Anschrift und Ort der letzten Besteuerung.

In den Fällen des § 2 Abs. 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen. In den Fällen des § 9 Abs. 2 (Zuzug) ist eine Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats vorzunehmen.

- (2) Wer den Hund bisher gehalten hat, muss den Hund innerhalb von zwei Wochen bei der Stadt Fürstenwalde/Spree, Amt-13 Steuern in schriftlicher oder elektronischer Form anmelden, nachdem
- er/sie den Hund veräußert hat,
 - er/sie den Hund anderweitig abgeschafft hat,
 - der Hund abhandengekommen ist,
 - der Hund verstorben ist oder
 - der Hundehalter/die Hundehalterin aus der Stadt Fürstenwalde/Spree verzogen ist.

25. Jahrgang	Mittwoch, 17.12.2025	Nr. 63	
--------------	----------------------	--------	---

Zur Bestimmung des maßgeblichen Zeitpunktes der An- und Abmeldung sind entsprechende Nachweise durch den Hundehalter/die Hundehalterin vorzulegen. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person und das Abgabedatum anzugeben.

(3) Die Hundehalter, die Grundstückseigentümer, Haushaltvorstände und deren Bevollmächtigte sind verpflichtet den Bediensteten sowie den sonstigen Beauftragten der Stadt Fürstenwalde/Spree wahrheitsgemäß Auskunft über die auf dem Grundstück und im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Hundehalter/Hundehalterinnen zu erteilen.

(4) Die Stadt Fürstenwalde/Spree kann Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. Die Hundebestandsaufnahmen können auf schriftlichem oder mündlichem Wege von Bediensteten der Stadt Fürstenwalde/Spree oder von dazu beauftragten Dritten vorgenommen werden. Beauftragte Dritte handeln bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen im Auftrag der Stadt Fürstenwalde/Spree. Sie sind an deren Weisungen gebunden und unterliegen deren Überwachung. Hundehalter, Grundstückseigentümer, Haushaltvorstände und deren Bevollmächtigte sind verpflichtet den Bediensteten und den Beauftragten der Stadt Fürstenwalde/Spree bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der im Haushalt gehaltenen Hunde zu erteilen. Durch die Auskunft wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

6. § 13 Ordnungswidrigkeiten wird wie folgt geändert:

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 lit. b) Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) entgegen § 8 Abs. 3 dieser Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung oder -ermäßigung nicht fristgerecht mitteilt,

b) entgegen § 11 Abs. 1 dieser Satzung nicht wahrheitsgemäße oder nicht vollständige Angaben macht,

c) entgegen § 11 Abs. 1 dieser Satzung einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,

d) unrichtige Angaben zum Zweck der Erlangung einer Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nach § 5 oder § 7 dieser Satzung macht,

e) wer als Hundehalterin/Hundehalterin entgegen § 11 Abs. 3 dieser Satzung den Bediensteten oder sonstigen Beauftragten der Stadt Fürstenwalde/Spree auf Nachfrage vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäße sowie nicht vollständige Auskunft erteilt,

f) wer als Hundehalterin/Hundehalterin entgegen § 11 Abs. 4 dieser Satzung den Bediensteten oder sonstigen Beauftragten der Stadt Fürstenwalde/Spree bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäße sowie nicht vollständige Auskunft erteilt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,

a) wer die im Absatz 1 lit. a) bis d) genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,

25. Jahrgang	Mittwoch, 17.12.2025	Nr. 63	 Stadt Fürstenwalde/Spree
--------------	----------------------	--------	---

b) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 11 Abs. 2 dieser Satzung einen Hund nicht wahrheitsgemäß, nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,

c) wer ohne Steuerpflichtige/Steuerpflichtiger zu sein, als Grundstückseigentümerin/Grundstückseigentümer, Haushaltvorstand oder deren Bevollmächtigte entgegen § 11 Abs. 3 dieser Satzung den Bediens-teten oder sonstigen Beauftragten der Stadt Fürstenwalde/Spree auf Nachfrage vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß sowie nicht vollständige Auskunft über die auf dem Grundstück und im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halterinnen/Halter erteilt,

d) wer ohne Steuerpflichtige/Steuerpflichtiger zu sein, als Grundstückseigentümerin/Grundstückseigentümer, Haushaltvorstand oder deren Bevollmächtigte entgegen § 11 Abs. 4 dieser Satzung den Bediens-teten oder sonstigen Beauftragten der Stadt Fürstenwalde/Spree bei der Durchführung von Hundebes-tandsaufnahmen vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß sowie nicht vollständige Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der gehaltenen Hunde erteilt.

(3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

(4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 3 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Ordnungs-widrigkeitengesetz (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

7. **§ 14 Inkrafttreten wird gestrichen.**

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Die übrigen Satzungsbestimmungen der Hun-desteuersatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree vom 22.12.2022 veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 42 vom 29.12.2022 gelten unverändert weiter.

Fürstenwalde/Spree, den 15.12.2025

gez.
Matthias Rudolph
Bürgermeister

Amtlicher Teil

Ende des Amtsblattes

Impressum Amtsblatt für die Stadt Fürstenwalde/Spree

Herausgeber des Amtsblattes:

Stadt Fürstenwalde/Spree, DER BÜRGERMEISTER
Am Markt 4, 15517 Fürstenwalde/Spree, Telefon: 03361/557-0

Redaktion, Satz, Druck und Vertrieb:

Stadt Fürstenwalde/Spree, Amt Z1 - Verwaltungsservice, zentrale Beschaffung und Vergaben
Am Markt 4, 15517 Fürstenwalde/Spree, Telefon: 03361/557-116
E-Mail: amtsblatt@fuerstenwalde-spree.de

Herstellung:

Eigendruck

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internet: www.fuerstenwalde-spree.de als Newsletter oder zum Download

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, aber mindestens 1x im Monat und liegt zur Selbstabholung bereit:
Stadtverwaltung Fürstenwalde/Spree, Amt 31 - Bürgerbüro, Am Markt 4, 15517 Fürstenwalde/Spree